

Aktenzeichen: 1 ABR 62/82

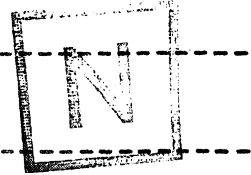
Bundesarbeitsgericht 1. Senat Beschluß vom 10. April 1984
- 1 ABR 62/82 -

I. Arbeitsgericht Beschluß vom 20. Oktober 1981
Oberhausen - 2 BV 35/80 -

II. Landesarbeitsgericht Beschluß vom 21. Mai 1982
Düsseldorf - 9 Ta BV 20/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja



Entscheidungsstichwort:

Anforderungen an Rechtsbeschwerdebegründung

Gesetz: ArbGG 1979 § 94 Abs. 2 Satz 2; ZPO § 554 Abs. 3 Nr. 3 a

Leitsatz:

Die Rechtsbeschwerdebegründung im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren muß sich mit den Gründen der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen und darlegen, was der Rechtsbeschwerdeführer daran zu beanstanden hat und warum er die Entscheidungen des Landesarbeitsgerichts für unrichtig hält. Die Bezeichnung der verletzten Rechtsnorm mit der Bemerkung, das Landesarbeitsgericht habe einen darin enthaltenen Rechtsbegriff verkannt, genügt nicht den Erfordernissen einer ordnungsgemäßen Rechtsbeschwerdebegründung.



1 ABR 62/82

9 Ta BV 20/82 Düsseldorf

Verkündet am
10. April 1984

Im Namen des Volkes!

Ude,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Beschluß
In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Anhörung vom 10. April 1984 durch den
Präsidenten Professor Dr. Kissel, die Richter Dr. Sei-
densticker und Matthes sowie die ehrenamtlichen Rich-
ter Schneider und Weinmann beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

Die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners
gegen den Beschluß des Landesarbeitsge-
richts Düsseldorf vom 21. Mai 1982
- 9 Ta BV 20/82 - wird als unzulässig
zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

A. Die Beteiligten streiten darüber, ob der Antragsgegner ver-
pflichtet ist, den vom antragstellenden Betriebsrat gebildeten
Wirtschaftsausschuß gemäß § 106 BetrVG über die wirtschaftlichen
Angelegenheiten seines Unternehmens zu unterrichten.

Der Antragsgegner ist ein gemeinnütziger eingetragener Ver-
ein, dessen Zweck und Aufgabe nach seiner Satzung darin besteht,
im Rahmen der Vorschriften über die gesetzliche Rentenversiche-
rung ein gemeinnütziges Berufsförderungswerk mit den dazu erfor-
derlichen Werkstätten, Internat und sonstigen Einrichtungen zu
errichten und zu betreiben. Nach der Satzung dient das Berufs-
förderungswerk der Durchführung von Maßnahmen der Berufsausbil-
dung einschließlich der Umschulung für Versicherte und Rentner
zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfä-
higkeit.

Leistungsträger der Rehabilitationsmaßnahmen sind u.a.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

Landesversicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften sowie die Bundesanstalt für Arbeit. Zur Zeit werden 750 Rehabilitanden, davon 600 im angeschlossenen Internat in O , ausgebildet. Der Antragsgegner beschäftigt etwa 168 Mitarbeiter, davon 91 in der eigentlichen Ausbildung, 48 in der Verwaltung, 12 im ärztlichen und 15 im psychologisch-sozialen Dienst.

Der Antragsteller ist der beim Antragsgegner gebildete Betriebsrat. Dieser hat am 21. Mai 1980 einen Wirtschaftsausschuß gebildet, der vom Antragsgegner die Unterrichtung über wirtschaftliche Angelegenheiten verlangt. Dies hat der Antragsgegner mit der Begründung abgelehnt, daß sein Unternehmen unmittelbar . und überwiegend karitativen und erzieherischen Bestimmungen im Sinne des § 118 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG diene und deshalb die Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes über den Wirtschaftsausschuß nicht anzuwenden seien.

Daraufhin hat der Antragsteller das vorliegende Beschlußverfahren eingeleitet, mit dem er die Feststellung der Verpflichtung des Antragsgegners begehrt, den Wirtschaftsausschuß rechtzeitig und umfassend über die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Unternehmens unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten und die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darzustellen. Er ist der Ansicht, daß der Antragsgegner kein Tendenzunternehmen im Sinne des § 118 Abs. 1 BetrVG sei. Der Schwerpunkt der Tätigkeit des Berufsförderungswerks bestehe nicht in der Erfüllung erzieherischer oder karitativer Aufgaben, sondern in der Vermittlung einer praktischen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Ausbildung der Rehabilitanden.

Der Antragsgegner hat um Zurückweisung des Antrags gebeten und entgegnet: Die Vermittlung rein handwerklich-technischer Fähigkeiten bilde nur einen Teilaspekt seiner Arbeit. Die Problemlage Behinderter erfordere ein ganzes Bündel von medizinischen, sozialpsychologischen und erzieherischen Maßnahmen, um eine möglichst vollständige Rehabilitation zu erreichen. Ein wesentlicher Aspekt seiner Aufgabe bestehe darin, die Rehabilitanden zur Wiedereingliederung in Beruf und Gesellschaft zu motivieren und ihnen das hierfür erforderliche Selbstwertgefühl zu vermitteln. Damit diene das Berufsförderungswerk unmittelbar und überwiegend einer erzieherischen Bestimmung mit karitativem Einschlag.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben dem Antrag des Betriebsrats stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat zur Begründung im einzelnen ausgeführt, daß das Unternehmen des Antragsgegners weder unmittelbar und überwiegend erzieherischen noch karitativen Bestimmungen im Sinne des § 118 BetrVG diene und der Antragsgegner deshalb die Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes über den Wirtschaftsausschuß zu beachten habe.

Gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts hat der Antragsgegner die vom Landesarbeitsgericht zugelassene Rechtsbeschwerde eingelegt, mit der er seinen Zurückweisungsantrag weiterverfolgt. Seine innerhalb der Rechtsbeschwerdebegründungsfrist eingereichte Rechtsbeschwerdebegründung beschränkt sich auf die Erklärung, daß die Rechtsbeschwerde auf die Verletzung materiel-



-5-

len Rechts, insbesondere der Vorschrift des § 118 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG, gestützt werde; die Vorinstanzen hätten den Rechtsbegriff der "karitativen" und "erzieherischen Bestimmung" des vom Antragsgegner betriebenen Berufsförderungswerks verkannt.

Der Antragsteller bittet um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde.

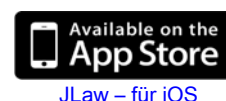
B. Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht innerhalb der Rechtsbeschwerdebegründungsfrist in der gesetzlich vorgeschriebenen Form begründet worden ist.

Gemäß § 94 Abs. 2 Satz 2 ArbGG muß die Rechtsbeschwerdebegründung angeben, inwieweit die Abänderung des angefochtenen Beschlusses beantragt wird, welche Bestimmungen verletzt sein sollen und worin die Verletzung bestehen soll. Diesen Anforderungen genügt die Rechtsbeschwerdebegründung des Antragsgegners vom 19. November 1982 nicht. Die Rechtsbeschwerdebegründung rügt zwar die Verletzung des § 118 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG und nennt damit die angeblich verletzte Rechtsnorm; sie sagt jedoch nicht, worin diese Gesetzesverletzung bestehen soll. Die bloße Bemerkung, das Landesarbeitsgericht habe die in dieser Vorschrift enthaltenen Rechtsbegriffe der karitativen und erzieherischen Bestimmung verkannt, reicht hierzu nicht aus.

Zu der für das Urteilsverfahren geltenden Vorschrift des § 554 Abs. 3 Nr. 3 a ZPO, wonach die Revisionsbegründung die



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Angabe der Revisionsgründe, und zwar die Bezeichnung der verletzten Rechtsnorm, enthalten muß, verlangt die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts bei sachlich-rechtlichen Revisionsangriffen - auch im Interesse der Partei, vor der Durchführung einer unbedachten Revision bewahrt zu werden, - eine sorgfältige, über ihren Umfang und Zweck keine Zweifel lassende Begründung, die sich mit den Erwägungen des angefochtenen Urteils auseinandersetzt und im einzelnen darlegt, was der Revisionskläger daran zu beanstanden hat und warum er sie für unrichtig hält (BAG Urteil vom 20. Februar 1963 - 4 AZR 69/62 -, AP Nr. 17 zu § 611 BGB Akkordlohn; BAG Beschluß vom 4. September 1975 - 3 AZR 230/75 -, AP Nr. 15 zu § 554 ZPO). Entgegen der Meinung des Antragsgegners befindet sich das Bundesarbeitsgericht mit diesen Anforderungen durchaus im Einklang mit der Rechtsprechung anderer oberster Bundesgerichte, die bei gleicher Gesetzeslage wie § 554 Abs. 3 Nr. 3 a ZPO für eine formgerechte Revisionsbegründung ebenfalls eine sachliche Auseinandersetzung mit den Gründen des angefochtenen Urteils fordern (BVerwG Beschluß vom 30. April 1980 - 7 C 88/79 -, NJW 1980, 2268, 2269, zu § 139 Abs. 2 Nr. 2 VwGO; BSG Beschluß vom 2. Januar 1979 - 11 RA 54/78 -, AP Nr. 16 zu § 554 ZPO, zu § 164 Abs. 2 Satz 3 SGG; BFH Beschluß vom 12. Januar 1977 - I R 134/76 -, BStBl II 1977, 217, mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen, zu § 120 Abs. 2 Satz 2 FGO). Dies wird aus dem Gesetzeswortlaut hergeleitet, wonach die Revision zu "begründen" ist. Aus dem Sinn des Wortes "Begründung" ergibt sich, daß wenigstens eine kurze sachliche Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Urteil stattzufinden hat (BFH, aaO).



-7-

Der Antragsgegner meint demgegenüber unter Berufung auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs, nach dem Wortlaut des § 554 Abs. 3 Nr. 3 a ZPO genüge bei materiell-rechtlichen Revisionsrügen die bloße Bezeichnung der angeblich verletzten Rechtsnorm in der Revisionsbegründung; eine argumentative Auseinandersetzung mit den Gründen des angefochtenen Urteils verlange das Gesetz nicht. Die strengeren Anforderungen, die das Bundesarbeitsgericht stelle, seien mit dem Gesetzeswortlaut nicht vereinbar, der eine Formalbegründung genügen lasse.

Der vorliegende Fall gibt dem Senat keine Veranlassung, sich mit den vom Antragsgegner aufgeworfenen Fragen zu den gesetzlichen Erfordernissen einer formgerechten Revisionsbegründung und damit zur Auslegung des § 554 ZPO im einzelnen zu befassen. Im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren richten sich die Anforderungen an die Rechtsbeschwerdebegründung nicht nach § 554 ZPO, sondern nach § 94 Abs. 2 Satz 2 ArbGG, dessen Wortlaut weiter geht als jene Vorschrift der Zivilprozeßordnung. § 94 Abs. 2 Satz 2 ArbGG verlangt für die Rechtsbeschwerdebegründung neben der Bezeichnung der verletzten Rechtsnorm - anders als § 554 Abs. 3 Nr. 3 a ZPO - ausdrücklich auch die Angabe, worin die Rechtsverletzung bestehen soll. Es muß also schon nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut in der Rechtsbeschwerdebegründung dargelegt werden, wie die angeblich verletzte Rechtsnorm richtig auszulegen ist und inwieweit sich das auf die Entscheidung auswirken muß (Grunsky, ArbGG, 4. Aufl., § 94 Rz 8; vgl. hierzu auch schon den Senatsbeschluß vom 26. April 1963 - 1 ABR



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

10/62 -, AP Nr. 3 zu § 94 ArbGG 1953, zu 2 der Gründe).

Das Landesarbeitsgericht legt auf zehn Seiten des angefochtenen Beschlusses im einzelnen dar, wie seiner Ansicht nach die Gesetzesbegriffe der karitativen und der erzieherischen Bestimmung in § 118 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG zu verstehen sind und warum das Berufsförderungswerk des Antragsgegners diesen Bestimmungen nicht dient. Die Rechtsbeschwerdebegründung des Antragsgegners durfte sich deshalb nicht auf die formelhafte Wendung beschränken, das Landesarbeitsgericht habe die Rechtsbegriffe der karitativen und der erzieherischen Bestimmung verkannt, sondern mußte sich mit den Erwägungen des angefochtenen Beschlusses auseinandersetzen. Da dies innerhalb der Rechtsbeschwerdebegründungsfrist nicht geschehen ist, fehlt es an einer formgerechten Rechtsbeschwerdebegründung, so daß die Rechtsbeschwerde gemäß § 92 Abs. 2, § 72 Abs. 5 ArbGG in Verb. mit § 554 a Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen war.

Dr. Kissel

Dr. Seidensticker

Matthes

Schneider

Weinmann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)